

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> × Rendanten, × Kontrolöre } × Magazinvorstände, } × Bureauassistenten } | <ul style="list-style-type: none"> bei den Bekleidungsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unter-Zahlmeistern ergänzt werden, bei den Verpflegungsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unter-Zahlmeistern ergänzt werden, |
|--|---|
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariatsassistenten, Werft-Schreiber und Werft-Hülfs-Schreiber, × Werft-Ober-Bootsleute, × Werft-Bootsleute, × Führer und × Maschinisten der Werftfahrzeuge, × Schleusenmeistergehülfen, × Spritzenmeister, Marine-Gerichtsaktuare, Lazareth- und Kasernen-Inspektoren, × Schiffslazarethdepot-Verwalter, Lotjen-Sekretäre, × Materialienverwalter, × Schiffsführer und × Maschinisten, × Steuerleute, × Unter-Steuerleute, × Lotjen, × Leuchthurmwärter, × Leuchthurmwärtergehülfen, × Nebelsignalwärter × Schiffsführer, × Steuerleute, × Unter-Steuerleute, × Nebelsignalwärter | <ul style="list-style-type: none"> soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden, |
|--|---|
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> × Maschinisten und × Heizer für Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten, Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven, Drucker, Druckereigehülfe } Bauschreiber, Rüster, Garnison-Todtengräber. | <ul style="list-style-type: none"> beim Lotsenkommando an der Sade, beim Vermessungs-Dirigenten der Marinestation der Ostsee, in der Admtralität, |
|---|--|

Berlin, den 4. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

5. Heimath = Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen ist auch, wenn es als höchste Instanz in Landessachen entscheidet, nicht Landesbehörde, sondern Reichsbehörde. Als solche ist es ausschließlich berufen, über seine Zuständigkeit zu befinden. Seine Zuständigkeit ist auf die höchstinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden beschränkt. Streitigkeiten zwischen zwei Gutsbezirken, welche demselben Armenverband angehören, über die Tragung der Armenlast unterliegen seiner Kompetenz nicht.

Diese Sätze sind in dem Urtheil vom 5. Juni 1886 in Sachen des Fabrikbesizers H. zu L., Klägers und Berufungsklägers, wider die Königliche Regierung zu D., Beklagte und Berufungsbeklagte, näher aus-



geführt. Die Gründe enthalten die Vorgeschichte dieses Rechtsstreits. Das in demselben erwähnte Erkenntniß des Königlich preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. März 1885 ist abgedruckt im preussischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung. 1885. S. 228 bis 231. Das Urtheil lautet wie folgt:

In Sachen zc. hat das Bundesamt für das Heimathwesen in seiner Sitzung vom 5. Juni 1886 . . . für Recht erkannt:

daß das die Klage abweisende Erkenntniß des Bezirksausschusses zu D. vom 20. Februar d. J. zu bestätigen, u. f. w.

Gründe:

Der Kläger ist Eigenthümer der Glasfabrik zu B., welche während der Jahre 1866 bis 1878 zusammen mit der Königl. Oberförsterei Ph. einen Ortsarmenverband bildete, in dem die Armenlasten zu $\frac{3}{20}$ vom Kläger, zu $\frac{17}{20}$ von dem Forstfiskus zu tragen waren. — Der Kläger hat in der Zeit vom 1. April 1872 bis April 1877 zwei auf seinem Etablissement wohnhafte arme Familien unterstützt, und zunächst bei dem Königl. Amtsgericht zu D. gegen die Königl. Regierung daselbst, als Vertreterin des Forstfiskus, Klage erhoben mit dem Antrage, dieselbe zur theilweisen Erstattung der gemachten Aufwendungen zu verurtheilen. Die Beklagte bestritt die Hilfsbedürftigkeit der vom Kläger unterstützten Personen und die Nothwendigkeit der Unterstützungen in der liquidirten Höhe und erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges bezüglich dieser Fragen. Das Königl. Amtsgericht zu D. entschied, daß zur Begründung und Vorbereitung der Klage die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über jene Frage erforderlich sei, und erklärte durch Urtheil vom 5. November 1880 den Rechtsweg zur Zeit für unzulässig. Dieses Urtheil wurde rechtskräftig. Der Kläger beantragte bei dem Kreisauschuß zu B. auf Grund des §. 75 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die Feststellung der Nothwendigkeit und des Betrages der gewährten Unterstützungen. Der Kreisauschuß entsprach diesem Antrage und setzte unter Anerkennung der Nothwendigkeit der Unterstützung, den Betrag derselben fest. Diesen Beschluß hob indeß der Bezirksrath zu D. auf Beschwerde der Beklagten wieder auf, weil der Kreisauschuß nur über Beschwerden von Armen oder Armenverbänden zu befinden hätte, hier aber der Anspruch eines Dritten vorliege, der nur im Rechtswege zu verfolgen sei.

Der Kläger wendete sich nun an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Dieser erachtete aber in dem Beschlusse vom 11. November 1882 den Konflikt zur Zeit noch nicht für vorhanden, weil das Bezirksverwaltungsgericht von dem Kläger noch nicht angegangen sei.

Bei diesem erhob demnächst der Kläger auch seine Klage von Neuem mit dem Antrage, die Beklagte zur Erstattung von 217 M. 34 $\frac{1}{2}$ zu verurtheilen. Das Bezirksverwaltungsgericht erklärte sich indeß für unzuständig und wies die Klage ab; und diese Entscheidung wurde durch Urtheil des Bundesamts für das Heimathwesen vom 16. Februar 1884 unter Hinweisung auf die §§. 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 bestätigt, da Kläger nicht als Vertreter eines Armenverbandes gegen einen andern Armenverband geklagt habe, sondern als Eigenthümer eines zu einem Gutsarmenverbande gehörigen Grundstücks von dem Eigenthümer eines andern zu demselben Armenverbande gehörigen Grundstücks theilweise Erstattung gewährter Armenunterstützungen beanspruche.

Der Kläger rief darauf zum zweiten Male den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte an. Dieser entschied durch Urtheil vom 14. März 1885 dahin:

daß der Rechtsweg, soweit es sich um die Festsetzung handle, ob die von dem Kläger Unterstützten einen Anspruch auf Unterstützung gegen den Armenverband erlangt haben und ob die auf ihre Verpflegung verwendeten Kosten nothwendige gewesen sind, unzulässig, und die entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben; die Bestimmung der zur Entscheidung dieser Frage zuständigen Behörde aber dem Königl. Oberverwaltungsgericht zu überlassen.

In den Gründen wird insbesondere bemerkt:

„daß im Verwaltungsstreitverfahren in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimathwesen erkannt hat, bildet kein Hinderniß, weil diese Behörde nicht auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungsmohnsiß, sondern auf Grund des §. 57 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 entschieden, also insoweit als Landesbehörde fungirt hat.“

Das Obergerwaltungsgericht, welches vom Kläger um Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde angerufen wurde, eröffnete demselben durch Verfügung vom 8. September 1885, daß bei der durch das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte geschaffenen Rechtslage es dem Kläger überlassen bleibe, zuvörderst um Erledigung der Sache diejenigen Behörden anzurufen, welche er hierzu für zuständig erachte.

Darauf hat Kläger von Neuem bei dem Bezirksauschuß zu D. Klage erhoben und beantragt: die Beklagte zu verurtheilen:

- a) anzuerkennen, daß die von dem Kläger unterstützten Personen einen Anspruch auf Unterstützung gegen den Armenverband Ph. erlangt haben, sowie daß die vom Kläger auf ihre Verpflegung verwendeten Kosten nothwendig gewesen sind;
- b) an den Kläger 217 M. 34 S zu zahlen.

Den letzteren Antrag hat Kläger demnächst fallen lassen, weil er anerkennen müsse, daß derselbe nicht zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre.

Die Beklagte hat entgegnet, daß, da die Kompetenz der Verwaltungsbehörden über den Antrag a zu entscheiden aus §. 63 des preussischen Ausführungsgesetzes hergeleitet werde, die Entscheidung nach §. 41 des Zuständigkeitsgesetzes nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern im Beschlußverfahren herbeizuführen sei.

Der Kläger hat darauf erklärt: er stelle anheim, in welchem Verfahren die Entscheidung zu treffen sei.

Der Bezirksauschuß zu D. hat sich durch Urtheil vom 20. Februar 1886 für unzuständig erachtet und demgemäß die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt, indem er den §. 21, Verordnung vom 1. August 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, für verletzt und die Zuständigkeit des Bezirksauschusses durch §. 39 des Zuständigkeitsgesetzes für begründet erachtet.

Nach dieser Gesetzesvorschrift ist der Bezirksauschuß in erster Instanz zuständig für Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfbedürftiger; im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden. Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger seine Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen hat richten wollen.

Die gegenwärtige Sache liegt aber, was die Frage der Zuständigkeit anlangt, ebenso wie der durch das Urtheil vom 16. Februar 1884 entschiedene frühere Rechtsstreit. Und letztere Entscheidung muß das Bundesamt auch gegenwärtig noch sowohl für rechtsbeständig als auch für zutreffend erachten.

Zwar wird in dem Urtheil des Königlich preussischen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. März 1885 ausgesprochen, daß die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Bestimmung der zur Entscheidung der in dem Tenor hervorgehobenen Fragen zuständigen Behörde dem Königlich Obergerwaltungsgericht überlassen sein solle; — allein in dem dispositiven Theil dieser Entscheidung ist das Urtheil des Bundesamts vom 16. Februar 1884 weder ausdrücklich aufgehoben, noch ist aus demselben zu entnehmen, daß der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte eine Aufhebung des bundesamtlichen Erkenntnisses beabsichtigt habe, da letzteres sich über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges darüber, ob die vom Kläger Unterstützten einen Anspruch auf Unterstützung gegen den Armenverband erlangt haben u. s. w., überhaupt nicht ausgesprochen, sondern seine Unzuständigkeit lediglich darauf begründet hat, daß beide streitenden Theile nicht Armenverbände seien.

Bedenken über die beabsichtigte Tragweite der Entscheidungsformel des Urtheils des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ruft allerdings der oben wiedergegebene Satz der Begründung desselben hervor.

Das Bundesamt für das Heimathwesen fungirt indeß, auch wenn es in Streitigkeiten zwischen zwei preussischen Armenverbänden zur höchstgerichtlichen Entscheidung berufen ist, keineswegs als „Landesbehörde“, sondern, wie es seiner durch §§. 41 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 begründeten Stellung entspricht, als höchste reichsgesetzliche Instanz.

Bundesstaaten, welche von der ihnen durch §. 52 a. a. O. erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, — wie Preußen in dem Ausführungsgesetze vom 8. März 1871, — haben darauf verzichtet,

gemäß §. 37 Absatz 1 a. a. D. das Verfahren in Streitigkeiten zwischen ihren eigenen Armenverbänden im Wege der Landesgesetzgebung in erster wie in letzter Instanz selbständig zu ordnen. Sie haben sich vielmehr auch für diese Streitigkeiten den in den §§. 38 bis 51 a. a. D. gegebenen reichsgesetzlichen Vorschriften unterworfen (§. 37 Absatz 2 a. a. D.) und sich darauf beschränkt, im Wege der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des §. 38 Absatz 2 a. a. D. nur die Zuständigkeit, den Instanzenzug und das Verfahren innerhalb ihres Gebiets „vorbehaltlich der Vorschriften des Reichsgesetzes“ zu regeln. Durch das Reichsgesetz ist aber sowohl die Gerichtsbarkeit als die Zuständigkeit des Bundesamtes vollständig geordnet, insbesondere dessen Eigenschaft als Reichsbehörde durch §. 42 a. a. D. auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht. Daran konnte auch das preussische Ausführungsgesetz nichts ändern und hat dies auch nicht gethan, vielmehr ebenso wie die spätere preussische Gesetzgebung sich innerhalb der durch §. 38 Absatz 2 a. a. D. gezogenen Schranken bewegt (§§. 40, 57 preussischen Ausführungsgesetzes, §§. 3, 84 Nr. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 2. August 1880, §. 39 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Insondere wird durch den in dem Urtheil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte herangezogenen §. 57 des preussischen Ausführungsgesetzes dem Bundesamt keineswegs die Stellung einer Landesbehörde gegeben. Als höchste landesgesetzliche Instanz im Sinne des §. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erscheint darnach die Deputation für das Heimathwesen, an deren Stelle im Geltungsbereich des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 der Bezirksausschuß getreten ist. Im Uebrigen hat man es unterlassen, eine höhere landesgesetzliche Instanz zu bilden, vielmehr der durch das Reichsgesetz geschaffenen „kollegialischen Bundescentralstelle“ die höchstinstanzliche Entscheidung, wie solche in interterritorialen Sachen durch §. 41 a. a. D. begründet ist, auch für die Streitigkeiten zwischen preussischen Armenverbänden anvertraut, theils um dem Bundesamt ein weiteres Feld seiner Wirksamkeit zu eröffnen, theils weil es „gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebiete als ein schwerwiegender Mißstand zu betrachten wäre, wenn sich demnächst zwischen den Entscheidungen der obersten Bundesinstanz und den Entscheidungen der obersten Instanz des größten Bundesstaats eine Divergenz der Ansichten herausstellen sollte, zu deren Lösung es an jedem Mittel fehlte“ (aus den Motiven zum preussischen Ausführungsgesetz, vergl. bei Arnold, Freizügigkeit und Unterstüßungswohnsitz, Seite 642; 643).

Als höchste reichsgesetzliche Spruchbehörde ist das Bundesamt ausschließlich berufen, über seine Zuständigkeit zu entscheiden, da es an jeder reichsgesetzlichen Vorschrift fehlt, nach welcher es in dieser Beziehung dem Ausspruch einer anderen reichs- oder landesgesetzlichen Behörde unterworfen, beziehungsweise an denselben gebunden wäre, wie solche z. B. für das Reichsgesetz im §. 7 des Einführungs-Gesetzes zur Civil-Prozeß-Ordnung getroffen ist.

Sollte daher durch den oben angeführten Satz der Begründung des Erkenntnisses des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in der That zum Ausdruck gebracht werden, daß durch jene Entscheidung auch das Urtheil des Bundesamtes vom 16. Februar 1884 aufgehoben und das Bundesamt an die dem Königlich preussischen Oberverwaltungsgericht übertragene Bestimmung der zuständigen Behörde gebunden sein sollte, — so würde das Bundesamt in beiden Beziehungen den Ausspruch der gedachten Behörden als bindend nicht anzuerkennen vermögen.

Die Zuständigkeit des Bundesamtes, wie überhaupt der reichs- und landesgesetzlichen Spruchbehörden ist durch §. 37 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit klaren Worten auf Streitigkeiten unter Armenverbänden beschränkt, — und als Armenverbände sind nach §§. 2 bis 7 a. a. D. nur die nach §. 3 a. a. D. gebildeten einheitlichen Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände anzusehen, niemals aber die einzelnen zu einem Ortsarmenverbände vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke (§. 3 a. a. D.), oder gar die mehreren Grundeigenthümer innerhalb eines Gutsbezirks (§. 8 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871). — Es bedarf daher in der That nur der Feststellung der Thatsache, daß die Parteien solche Armenverbände nicht sind, um die Unzuständigkeit des Bundesamtes, in dieser Sache Entscheidung zu treffen, erkennen zu lassen.

Die abweisende Entscheidung des Bezirksausschusses zu D. hat daher bestätigt werden müssen.

Ob jene Entscheidung den §. 21 der preussischen Verordnung vom 1. August 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, verletzt, hat das Bundesamt nicht zu untersuchen.

